

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

4. Mai 2011

Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Regierungsentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011
(Drucksache 17/5125)**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

die Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft begrüßen das Ziel, mit dem vorliegenden Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 die "Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien". Um diese Ziele auch für die Unternehmen zu erreichen, haben die Unterzeichner bereits zum Jahressteuergesetz 2011 im Frühjahr 2010 umfangreiche Vorschläge für Vereinfachungen im Steuerverfahrensrecht und im materiellen Unternehmensteuerrecht vorgelegt.

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfs müssen wir jedoch feststellen, dass die vorgesehene Maßnahmen zuallererst eine Entlastung der Finanzverwaltung und in Teilbereichen der nicht gewerblichen Steuerpflichtigen ermöglichen, für die Unternehmen hingegen nur an vereinzelt, nachgeordneten Stellen Entlastungen bzw. Steuervereinfachungen vorgesehen sind.

Zwar unterstützen wir ausdrücklich auch jede Vereinfachung, die die Finanzverwaltung und die Breite der Steuerpflichtigen von unnötiger Steuerbürokratie im Bereich des Erklärungs-, Prüfungs- und Verwaltungsaufwand entlastet, allerdings hatten wir erwartet, dass auf die Ankündigung der Politik, auch das Unternehmensteuerrecht einfacher und praxistauglicher zu gestalten, bereits im Steuervereinfachungsgesetz 2011 erste erkennbare Schritte folgen.

Hier ist aber – neben einigen wenigen kleineren Änderungen – lediglich die Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung zu nennen.

Ein gerade für die mittelständischen Betriebe wichtiges Signal zur Sicherung ihrer Liquidität wäre es, wenn der Bundestag der einmütigen Empfehlung des Bundesrats folgt, die Entfristung der derzeitigen Ist-Versteigerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer zum 31. Dezember 2011 in das „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ aufzunehmen, damit rechtzeitig die notwendige Rechtssicherheit hergestellt wird.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP hat das Ziel formuliert, "das Unternehmensteuerrecht weiter modernisieren und international wettbewerbsfähig gestalten" zu wollen. Unternehmerische Entscheidungen sollten sich – unabhängig von Rechtsform, Organisation und Finanzierung – in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nicht nach steuerlichen Aspekten richten. Auch der Holdingstandort soll gestärkt werden. Diese richtigen und wichtigen Ziele werden mit dem vorliegenden Steuervereinfachungsgesetz 2011 noch nicht erreicht. Gleichwohl ist es zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Finanzen nunmehr bis zum September 2011 entsprechende Vorschläge erarbeiten will.

Dies gilt neben der Modernisierung des Unternehmensteuerrechts auch für die Umsetzung der zeitnahen Betriebsprüfung, für Erleichterungen im steuerlichen Reisekostenrecht sowie für die Harmonisierung von sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften. Auch die gesetzliche Vereinfachung der Dienst- und Firmenwagenbesteuerung durch Verzicht auf den 0,03 %-Zuschlag sollte trotz des BMF-Schreibens vom 1. April 2011 nicht aus den Augen verloren werden.

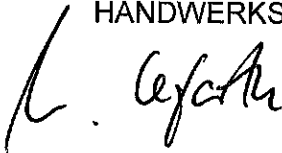
Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen des Steuervereinfachungsgesetzes entnehmen Sie bitte dem beigefügten besonderen Teil unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



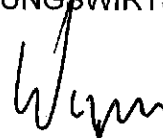
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



BESONDERER TEIL

Die ganz überwiegende Anzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen ist für die gewerbliche Wirtschaft ohne erkennbare Relevanz. Ein Abbau von Bürokratiekosten für die gewerbliche Wirtschaft durch Steuervereinfachungen ist mit diesen Maßnahmen nicht verbunden. Auch beinhaltet ein Viertel der Maßnahmen nur rein redaktionelle Bereinigungen. Mangels entsprechender Sachverhalte ist mit ihnen deshalb auch kein Abbau von Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Vor diesem Hintergrund haben wir die einzelnen Maßnahmen des Gesetzentwurfes in die Bereiche

- A. Konkrete Maßnahmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die gewerbliche Wirtschaft
- B. Flankierende Maßnahmen

untergliedert, ohne im Einzelnen etwas zu den Maßnahmen, die die Wirtschaft nicht betreffen oder rein redaktioneller Natur sind, näher auszuführen. Unsere Anmerkungen zu den flankierenden Maßnahmen haben wir durch einige wenige Vorschläge zum Bürokratieabbau ergänzt, deren Umsetzung aus unserer Sicht unerlässlich ist.

A. Konkrete Maßnahmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die gewerbliche Wirtschaft

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

zu Nummer 4:

Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale, § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

Laut Gesetzesbegründung zum § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG soll die Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel künftig jahresbezogen durchgeführt werden. Die Bundesregierung führt an, dass die Einbeziehung der 4.500 Euro-Grenze bei tageweiser Betrachtung zu Schwierigkeiten führt, weist andererseits aber darauf hin, dass die Verwaltung bereits

einen Berechnungsmodus zur Bewältigung des Problems entwickelt hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Vereinfachungswirkung der Gesetzesänderung zweifelhaft. Für den Arbeitgeber ist beim steuerfreien Ersatz der Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung die 4.500 Euro-Grenze nicht zu beachten. Nach alter Rechtslage konnte er so die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Weiteres steuerfrei erstatten. Dies darf sich nicht ändern. Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass der Arbeitgeber zukünftig eine Prognose anstellen muss, ob die im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Beträge überschritten werden. Dies würde einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Arbeitgeber zur Folge haben und dürfte in der Praxis sehr schwierig sein. Es würde dazu führen, dass die Arbeitgeber häufig nur noch die Entfernungspauschale erstatten. Ein sinnvoller Schritt, der zu Vereinfachungen für die Verwaltung führen würde, ohne die Situation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erschweren, wäre die generelle Abschaffung der 4.500 Euro-Grenze.

zu Nummer 5:

Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro, § 9a EStG

Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn dadurch keine steuerliche Entlastung oder der Abbau von Bürokratiekosten für die Wirtschaft erreicht wird. Richtigerweise soll der erhöhte Pauschbetrag für den Veranlagungszeitraum 2011 nicht rückwirkend zum 1. Januar 2011, sondern im Rahmen des Lohnsteuerabzugs im Dezember 2011 angewendet werden. Hierdurch wird für die Wirtschaft auf eine bürokratieaufwändige wie teure Rückrechnung verzichtet.

Allerdings ist insgesamt der Vereinfachungseffekt für die Steuerpflichtigen begrenzt. So erhöht sich der Anteil der Arbeitnehmer, die von einem Einzelnachweis befreit sind, von 60,7 auf 62,3 % oder – anders ausgedrückt von – 21,1 Mio. auf 21,6 Mio. Arbeitnehmer. Insofern ändert sich lediglich für 550.000 Arbeitnehmer dahingehend etwas, dass der bisher notwendige Einzelnachweis von Werbungskosten entfällt.

zu Nummer 8:

Erfassung von Erstattungsübergängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses, § 10 EStG

Von der Neuregelung der Verrechnung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben ist nur ein begrenzter Personenkreis direkt betroffen. Gleichwohl ist die Neuregelung zu begrüßen.

Die geplante Änderung des § 10 Abs. 4a EStG möchten wir zum Anlass nehmen anzuregen, auch das Übermittlungsverfahren nach § 10 Abs. 2a EStG für den Fall der rückwirkenden Vertragsänderung mit Auswirkungen auf einen bereits abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zu vereinfachen bzw. klarzustellen. Dies betrifft beispielsweise den Fall einer rückwirkenden Prämiensenkung aufgrund einer Vertragsänderung im März eines Jahres mit Wirkung zum 1. November des Vorjahres, nachdem bereits eine Meldung erfolgte. Das Erfordernis einer Korrekturmeldung und der Änderung des Steuerbescheids gemäß § 10 Abs. 2a EStG sollte – wie bei der Verrechnung des Erstattungsüberhangs – zugunsten einer Verrechnung der Beiträge für das Jahr, in dem die Vertragsänderung vorgenommen wurde, entfallen.

zu Nummer 11:

Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion, § 16 Abs. 3b EStG

Die Einführung einer Fiktion der Betriebsfortführung ist zu begrüßen, da sie die Rechtssicherheit erhöht. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Finanzverwaltung mit dieser Neuregelung auch umgehen will, dass die aufgedeckten stillen Reserven bei zu spät erkannter oder erklärter Betriebsaufgabe unter Umständen sonst nicht mehr besteuert werden könnten. Hinzu kommt, dass die Betriebsaufgabeerklärung nur dann auf den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anerkannt wird, wenn die Aufgabeerklärung spätestens drei Monate danach dem Finanzamt vorliegt.

zu Nummer 12:

Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose in diesen Fällen, § 21 EStG

Die Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung auf 66 % kann einen Beitrag zur Steuervereinfachung leisten, da der Bereich von 56 bis 75 % der ortsüblichen Miete regelmäßig streitanfällig war. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nur ein begrenzter Kreis von Steuerpflichtigen bisher eine verbilligte Wohnraumüberlassung mit 56 bis 75 % der ortsüblichen Miete ausgewiesen hat.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen die vorgeschlagene Einführung einer einzigen Abgrenzungsstufe, nach der bei einer höheren Miete als zwei Drittel des marktüblichen Mietpreises ein vollständiger Werbungskostenabzug vorgesehen ist und im Übrigen ein anteilmäßiger Abzug.

zu Nummer 14:

Eröffnung der Möglichkeit zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, § 25a EStG

Mit dem geplanten Wahlrecht, wonach der Steuerpflichtige der Verpflichtung zur Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Einkommensteuererklärung nur noch alle zwei Jahre nachzukommen braucht, kommt es ausdrücklich nicht zu einer Verlängerung des Veranlagungszeitraums, sondern lediglich zu einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das "Erstjahr" des Zweijahreszeitraums. Der Veranlagungszeitraum bleibt demzufolge unverändert das Kalenderjahr. Auch die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Veranlagung bleiben unverändert.

Damit wird die ursprünglich gewünschte Flexibilität dergestalt, dass Steuertatbestände über zwei Veranlagungszeiträume zusammen betrachtet werden bzw. saldiert werden können (oder Abzugsbeträge unabhängig vom Kalenderjahr insgesamt steueroptimal ausgeschöpft werden können), nicht erreicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass nur wenige Steuerpflichtige von der Möglichkeit der gebündelten Abgabe von zwei Steuererklärungen für die zurückliegenden zwei Jahre Gebrauch machen werden. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Steuerpflichtige in der Regel

mit einer Steuererstattung rechnen kann, die sonst um ein Jahr zeitverzögert ausgezahlt würde. Hinzu kommt, dass das Wahlrecht explizit nur für Steuerpflichtige Anwendung finden soll, die keine Gewinneinkünfte, d. h. insbesondere keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Damit ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für zwei Kalenderjahre für die gewerbliche Wirtschaft ohne Belang.

Die neue Vorschrift des § 25a EStG stellt keine Steuervereinfachung, sondern eine Verkomplizierung dar, weil eine neue Vorschrift geschaffen wird, deren Tatbestandsmerkmale zu prüfen wären, wie die Grenze von 13.000 Euro. Auch ist zu prüfen, ob nicht gewerbliche Einkünfte vorliegen. Gerade die Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Vermögensverwaltung ist ein Streitpunkt, der seit Jahrzehnten währt. Solche Streitigkeiten sollten besser vermieden werden. Wer eine Erklärung für zwei Jahre abgeben möchte, kann das auch nach geltendem Recht schon tun, ggf. ist Fristverlängerung zu stellen. Oft wird angenommen, das Verfahren sei für Steuerpflichtige interessant, die ihre Steuernachzahlungen aufgrund der späteren Abgabe später zu leisten hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn die Steuernachzahlung wäre ja mit dem viel zu hohen Zinssatz von 6 % zu verzinsen (§ 238 AO); diesen Nachteil sollten die Steuerpflichtigen und ihre Berater vermeiden. Aus diesem Grund werden sich kaum Anwendungsfälle finden.

Petitum:

Die Regelung sollte daher gestrichen werden, dies wäre die einfachste Lösung.

zu Nummer 34:**Übergangsregelung für die vorgesehene Betriebsfortführungsfiktion, § 52 Abs. 34 Satz 9 EStG**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Übergangsregelung für die gemäß § 16 Absatz 3b EStG vorgesehene Betriebsfortführungsfiktion klarer gefasst werden. Mit der derzeitigen Formulierung ist nicht sichergestellt, dass damit alle in festsetzungsverjährter Zeit erfolgten Betriebsaufgaben erledigt bleiben bzw. ob solche Fälle bei einer nach Gesetzesverkündung erfolgenden Kenntnis der Finanzverwaltung erst dann als aufgegeben gelten. Aus der Gesetzesbegründung zu § 52 Absatz 34 EStG ergibt sich, dass nicht beabsichtigt ist, die Betriebsfortführungsfiktion auch für bereits erledigte Fälle zur Anwendung kommen lassen.

Petitum:

Da rechtlich verbindlich aber allein der Gesetzestext ist, sollte der Gedanke der Gesetzesbegründung unmittelbar in den Gesetzestext übernommen werden, damit eindeutig geregelt ist, dass erledigte faktische Betriebsaufgaben erledigt bleiben. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 34 wäre demnach wie folgt zu fassen:

„Die Betriebsfortführungsfiktion des § 16 Absatz 3b EStG ist nicht auf Betriebsaufgaben anzuwenden, die bis zum [*einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] stattgefunden haben.“

Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung

zu Nummer 1:

Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung, § 87a Absatz 6 AO

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz von 2008 wurden Unternehmen verpflichtet, ihre Steuererklärungen grundsätzlich elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln (§§ 31 Abs. 1a KStG; 14a GewStG; 181 Abs. 2a AO; 25 Abs. 4 EStG; 150 Abs. 7 AO). Nicht vorgesehen ist dies jedoch für die Anmeldungen der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer. Anmeldungen zur Versicherungsteuer können derzeit nicht einmal per Fax an die Finanzämter übermittelt werden, da das Gesetz insoweit eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung verlangt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VersStG). Für Anmeldungen zur Feuerschutzsteuer ist die Übermittlung per Fax dagegen schon jetzt möglich. Die Übermittlung von Steueranmeldungen wird durch diese Vorgaben unnötig erschwert. Gründe für die Differenzierung zwischen den Anmeldungen zur Versicherungsteuer und denen zur Feuerschutzsteuer sowie für die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Rechtslage sind für uns nicht erkennbar.

Petition:

Wir regen daher an, dass auch Anmeldungen zur Versicherungsteuer und zur Feuer-
schutzsteuer elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden können, allerdings
ohne das zwingende Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur. Jeden-
falls aber sollte es – ganz kurzfristig – ausdrücklich ermöglicht werden, dass auch
Anmeldungen zur Versicherungsteuer per Fax abgegeben werden können.

zu Nummer 2:**Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche
Auskunft, § 89 AO**

Die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige
Fälle zu beschränken, ist grundsätzlich zu begrüßen, u. E. jedoch unzureichend. So
sind von der Anhebung der Bagatellgrenze von 5.000 auf 10.000 Euro Gegen-
standswert lediglich 10.000 Unternehmen im Kalenderjahr betroffen. Die Bundesre-
gierung gibt die Bürokratieentlastung für Unternehmen danach mit insgesamt
24.000 Euro pro Kalenderjahr an. Dies zeigt, dass es sich um eine vergleichsweise
geringfügige Entlastung der Unternehmen handelt. Die Argumente des Bundesrates
gegen die Einführung einer Bagatellgrenze (in dessen Stellungnahme unter Nr. 13)
können nicht nachvollzogen werden. Die Bundesregierung hat sie in ihrer Gegenäu-
ßerung deshalb zutreffend zurückgewiesen.

Über den Gesetzentwurf hinaus sollte die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte
u. E. sogar generell entfallen. Die vermehrte Einholung verbindlicher Auskünfte ist im
beiderseitigen Interesse von Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen. Sie dient mit-
telbar auch dem Anliegen der Koalition, die steuerlichen Betriebsprüfungen zu be-
schleunigen. Je mehr rechtlich schwierige Fälle im Vorfeld abgeklärt werden, desto
schneller kann die Betriebsprüfung später abgewickelt werden. Eine generelle Ge-
bührenfreiheit vermeidet Abgrenzungsprobleme und hieraus resultierenden Bürokra-
tieaufwand.

Petition:

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte sollte für alle Fälle unabhängig vom
Gegenstandswert aufgehoben werden. In jedem Fall sollte die Neuregelung für alle
noch nicht beschiedenen Anträge auf verbindliche Auskünfte gelten.

zu Nummer 3:**Meldung von Auslandssachverhalten nur noch einmal jährlich, § 138 Abs. 3 AO**

Die in § 138 Abs. 3 AO vorgesehene nur noch jährliche Meldung von Auslandssachverhalten ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie für international agierende Unternehmen, aber auch mittelständische Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt tätig sind, mehr zeitlichen Spielraum zur Mitteilung von Auslandssachverhalten eröffnet. Die bisher sehr kurze Meldepflicht für Auslandssachverhalte ist rechtlich für den Gesetzesvollzug überflüssig, weil ggf. bestehende deutsche Besteuerungsrechte immer nur in den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu berücksichtigen sind. In tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht ist es oft ausgeschlossen, die sehr kurze deutsche Meldefrist korrekt einzuhalten. Bei Gesellschafterwechsel sind, neben der Beurteilung des anzuwendenden Rechts, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse einzuhalten, die zu erheblichen Unsicherheiten bei der Beurteilung des Zeitpunkts des meldepflichtigen Erwerbs führen. Es ist oft rechtlich unklar, ob und ggf. welche Mitwirkungspflichten bzw. Möglichkeiten bei mittelbaren ausländischen Anteilerwerben für in- bzw. ausländische Erwerber bestehen. Das gilt insbesondere, wenn keine qualifizierte bzw. beherrschende Beteiligung gegeben ist. Das kann bedeuten, dass dann nur begrenzte bzw. gar keine Informationsbeschaffungsmöglichkeiten bezüglich neuer Anteilerwerbe bestehen. Ausschließlich die kurze Frist der AO verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Zum Jahresende bestehen regelmäßig gesetzlich abgesicherte Berichtspflichten (z. B. im Rahmen der Jahresabschlusserstellung), die auch die Erfassung von Beteiligungen i. S. v. § 138 Abs. 2 AO zum Inhalt haben. Dafür bestehen zum Jahresende etablierte und bewährte Prozesse, während nur für die Einhaltung der unterjährigen Monatsfrist eigene Berichts- und Überwachungsstrukturen eingerichtet und finanziert werden müssen. Die Fristenregelung ist daher ein sachlich gebotener Beitrag zum Bürokratieabbau, auch wenn hiermit kein quantifizierbarer Abbau von Bürokratiekosten verbunden ist.

Petition:

Die Änderung sollte bereits für alle Meldungen des Kalenderjahres 2011 gelten, da kein Grund ersichtlich ist, warum diese Steuervereinfachung erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 1:

Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, § 14 UStG-E

Aus Sicht der Unternehmen bilden die Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung den wichtigsten Bestandteil des Maßnahmenpakets. Dieses Vorhaben begrüßen wir außerordentlich, kann es doch dazu dienen, die in Deutschland immer noch sehr geringe Verbreitung der elektronischen Rechnung im Geschäftsverkehr zu erhöhen. Maßgabe für eine stärkere Nutzung der elektronischen Rechnung vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ist eine technologieneutrale Umsetzung, die es wie bei einer Papierrechnung erlaubt, elektronische Rechnungen ohne die Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Signaturen zu erstellen, zu versenden, zu empfangen und aufzubewahren. Dieser niedrighschwellige Einstieg in eine vollautomatisierte Rechnungsverarbeitung und -aufbewahrung befreit kleine und mittlere Unternehmen von einem gewissen Druck, bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die Rechnungen ausschließlich elektronisch erstellen, der Unternehmensgröße und den üblichen Geschäftsvorfällen häufig nicht angepasste Datenverarbeitungssysteme zu installieren.

Um dem Ziel der Vereinfachung und gleichzeitig der Umsetzung der neuen Mehrwertsteuersystemrichtlinie gerecht zu werden, sind aus Sicht der Wirtschaft zwei Punkte wesentlich. Zum einen muss sichergestellt werden, dass die intendierte Erleichterung der Rechnungsanforderungen in der Betriebsprüfungspraxis Bestand haben wird. Zum anderen muss die Rechnungsaufbewahrung unbürokratisch sein.

Nur bei einer konsequenten Vereinfachung der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung sowie an den Empfang und die Aufbewahrung von Rechnungen kann erreicht werden, dass sich der Einsatz elektronischer Rechnungen wirklich signifikant erhöht. Und nur vor diesem Hintergrund kann das von der Bundesregierung angestrebte Entlastungsvolumen von rd. 4,1 Mrd. Euro tatsächlich erreicht werden.

I. Erleichterung der Rechnungsanforderungen muss in der Rechtspraxis Bestand haben

Wie von der Wirtschaft bereits seit langem gefordert, soll nun geregelt werden, dass Unternehmen in Zukunft elektronische Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, auch ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines Verfahrens zum elektronischen Datenaustausch (z. B. EDI) versenden und empfangen können. Per Email oder als PDF-Dokument übermittelte Rechnungen sind fortan ausreichend, wie die Gesetzesbegründung explizit betont. Es sind damit keine aufwändigen und teuren elektronischen Verfahren mehr notwendig, um die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung zu gewährleisten.

Gleichwohl besteht für die Unternehmen, die bereits in bestimmte Technologien (z. B. EDI oder elektronische Signaturen) investiert haben, ein Bedürfnis für Rechtssicherheit bei der Weiterverwendung dieser Technologien. Deshalb sollte klargestellt werden, dass beim EDI-Verfahren neben EDIFACT auch andere Übertragungsformate (z. B. XML) anerkannt werden.

Künftig hat jeder Steuerpflichtige ein Wahlrecht, wie er die geforderte Rechnungsprüfung für elektronische Rechnungen gewährleistet. Dies kann künftig auch durch sog. „innerbetriebliche Kontrollverfahren“ geschehen. Die Definition dieser "innerbetrieblichen Kontrollverfahren" durch den Gesetzgeber im Begründungsteil als Verfahren, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt, halten wir für sinnvoll und – angesichts des klarstellungsbedürftigen Gesetzestextes – auch geboten. Sie reflektiert die Tatsache, dass jeder Unternehmer schon aus Eigeninteresse nur die Rechnungen bezahlt, für die er eine Leistung bezogen hat. Die Gesetzesbegründung stellt zudem klar, dass keine zusätzlichen Dokumentationspflichten entstehen – insgesamt daher eine echte Entlastung von unnötigem Bürokratieaufwand, gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen.

Angesichts der Klarstellungsbedürftigkeit des Gesetzestextes selbst halten wir es jedoch für unerlässlich, den Wortlaut der Gesetzesbegründung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu übernehmen, um die Ratio der Gesetzesbegründung in die Verwaltungspraxis zu überführen.

Unseres Erachtens sollte zusätzlich klargestellt werden, dass "Begleitdokumente" (Lieferschein, Bestellbestätigung, Überweisungsbeleg etc.) nicht zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollverfahren aufbewahrt werden müssen. Wäre dies anders, würde für diese Dokumente die Aufbewahrungsfrist mittelbar verlängert. Als empfangene Handels- und Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO unterliegen diese an sich einer 6-jährigen Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 S. 1 AO. Wären sie zur Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollverfahren erforderlich, müssten die Begleitdokumente (mindestens) 10 Jahre aufbewahrt werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir zudem an, die explizite Gleichrangigkeit der verschiedenen zur Verfügung stehenden Verfahren auch im Rahmen der enumerativen Aufzählung in § 14 Abs. 3 UStG-E hervorzuheben. Dies kann durch folgende Formulierung geschehen, die insbesondere auch die Zulässigkeit von in anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannten Verfahren zur Rechnungsprüfung berücksichtigt:

„(3) Bei einer elektronisch übermittelten Rechnung können die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts nach freier Wahl des Unternehmers gewährleistet werden:

1. durch die Verfahren nach Abs. 1,
2. durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
4. durch andere Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts einer elektronisch übermittelten Rechnung anerkannt werden.“

Petition:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung ist geeignet, die elektronische Rechnungsstellung wesentlich zu vereinfachen. Die Erläuterungen aus der Gesetzesbegründung sollten Eingang finden in ein ergänzendes BMF-Schreiben bzw. in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Nur wenn insgesamt sowohl auf Seiten des Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung Rechtssicherheit herrscht, wird die elektronische Rechnung eine weitere Verbreitung finden und das elektronische Prozessieren der Rechnung zu den gewünschten ökonomischen Effekten in Gestalt der Realisierung von Einsparpotenzialen führen.

II. Unbürokratische Aufbewahrung von Rechnungen

Die angestrebte Gleichstellung von Papier- und elektronischer Rechnung sollte sich auch auf die Aufbewahrung beziehen. Eine ausschließliche Aufbewahrung der Rechnung in ihrer jeweiligen Originalform ist weder nach dem derzeit gültigen und nach der ab 2013 in ihrer geänderten Fassung gültigen Art. 247 Abs. 2 MwStSystRL noch nach § 147 Abgabenordnung (AO) zwingend vorgeschrieben. Papierrechnungen können nach § 147 Abs. 2 AO auch elektronisch aufbewahrt werden, und im Anschluss physisch vernichtet werden. Demzufolge sollte für elektronische Rechnungen gelten, dass es unschädlich ist, diese ausschließlich in Papierform aufzubewahren. Dies würde der großen Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen entgegenkommen, die weit überwiegend mit Papierdokumenten arbeiten und kein elektronisches Archiv führen. Ferner sollten die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Wir verweisen insoweit auch auf die entsprechenden Forderungen in der Stellungnahme des Normenkontrollrats.

Petition:

Die Aufbewahrungsanforderungen müssen möglichst niedrigschwellig ausgestaltet werden.

Zu Nummer 3:**Anwendungszeitpunkt, § 27 Abs. 18 UStG-E**

Die bislang vorgesehene Anwendungsregelung knüpft an den Zeitpunkt des Umsatzes an. Die Ermittlung des Umsatzzeitpunkts führt jedoch zu Aufwand sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung, der unnötig und möglicherweise fehleranfällig ist. Im Gegensatz etwa zu einer Steuersatzänderung haben die nunmehr geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Sie beziehen sich ausschließlich auf rein formale Anforderungen an die Rechnungsübermittlung und -aufbewahrung. Daher ist es sachgerecht, den Erstanwendungszeitpunkt allein an das Datum der Rechnungsausstellung zu knüpfen.

Petition:

Die Neuregelungen sollten für sämtliche nach dem 30. Juni 2011 erstellte Rechnungen gelten.

Zu Nummer 4:**Datenzugriffsrecht von Amtsträgern, § 27b Abs. 2 UStG-E**

Die Änderung von § 27b Abs. 2 UStG, nach der den Amtsträgern im Rahmen der Umsatzsteuernachscha ein Recht auf umfassenden Datenzugriff eingeräumt werden soll, halten wir in dieser Form für nicht angemessen. Durch die Umsatzsteuernachscha soll in der Regel aufgeklärt werden, ob das betreffende Unternehmen existiert und Umsätze sowie Bezüge der erklärten Art tatsächlich anfallen. Schwerpunkt einer solchen Umsatzsteuernachscha sind daher erst kürzlich gegründete Unternehmen oder Kleinunternehmen. Bei der Mehrzahl der Unternehmen und insbesondere bei Großunternehmen ist eine Umsatzsteuernachscha bisher nicht üblich. In Einzelfällen wird etablierten Unternehmen zur Prüfung von Sachverhalten eine Umsatzsteuersonderprüfung angeordnet. Der Prüfer hat dann natürlich das Recht auf Datenzugriff. Zur Vorbereitung der Prüfung hat der Steuerpflichtige dann in der Regel eine Frist von vier Wochen. In dieser Zeit kann auch der Datenzugriff eingerichtet werden.

Aufgrund der geplanten Regelung müssten alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen für den Fall des Erscheinens eines Amtsträgers zur Umsatzsteuernachscha eine Leseberechtigung für das von Ihnen genutzte Buchhaltungssystem auf Vorrat

einrichten. Wenn die Umsatzsteuernachschau länger dauert, wäre unter Umständen sogar die Einrichtung eines weiteren EDV-Arbeitsplatzes erforderlich. Ansonsten könnte der Unternehmer (bei Kleinunternehmen) oder der Angestellte an seinem EDV-Arbeitsplatz nicht weiterarbeiten. Für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten stellt sich zudem die Frage, ob die Vorbereitung für eine Umsatzsteuernachschau mit Datenzugriff an jedem Standort zu treffen ist. Die Umsetzung der geplanten Regelung wäre mit enormen Kosten für die Wirtschaft verbunden. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen, bei denen seit Einführung der Regelung nie eine Umsatzsteuernachschau stattgefunden hat, sollte nicht zur Vorhaltung eines Datenzugriffes auf Vorrat verpflichtet werden.

Petition:

Im Rahmen einer Umsatzsteuernachschau sollte allenfalls eine Pflicht zur Datenträgerüberlassung eingeführt werden, wenn Unterlagen nur elektronisch vorhanden sind. Ergänzend kann stichprobenweise über eine Leseberechtigung eines Mitarbeiters des Steuerpflichtigen ein Beleg zur Prüfung angezeigt werden.

Empfehlungen des BundesratesNummer 16**Entfristung der Ist-Besteuerungsregelung, § 20 Abs. 2 UStG-E**

Die Verdopplung der Ist-Versteigerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer auf bundesweit einheitlich 500.000 Euro zum 1. September 2009 mit dem Bürgerentlastungsgesetz war und ist eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Liquidität der mittelständischen Betriebe. Allerdings wurde die verdoppelte Ist-Versteigerungsgrenze bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Wird der Gesetzgeber nun nicht sehr zeitnah tätig, käme es automatisch zur Halbierung der Ist-Versteigerungsgrenzen zum 1. Januar 2012 auf dann 250.000 Euro.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Entfristung der Ist-Versteigerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer. Dieser Vorschlag deckt sich mit dem erkennbaren politischen Willen dieser Koalition, im Bereich der Ist-Versteuerung Signale für den Mittelstand zu setzen.

Der Rückfall der Ist-Versteigerungsgrenzen auf 250.000 Euro würde zu einem Entzug an Liquidität für kleine und mittelständische Betriebe führen. Die Entfristung der Ist-Versteigerungsgrenzen bedeutet lediglich die Fortführung des Status quo und ist gerade keine mit Steuermindereinnahmen verbundene Steuersenkung. Die Ist-Besteuerung bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro zuzulassen, ist zudem sinnvoll, da bis zu dieser Umsatzgrenze auch keine Bilanzierungspflicht besteht (§ 241a HGB, § 141 AO).

Petitum:

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, die Ist-Besteuerungsgrenze dauerhaft zu entfristen. Um das mit der Entfristung verbundene Ziel – die Verhinderung des Liquiditätsverlusts – zu erreichen, sollte von einer Vornahme des Vorsteuerabzugs nach Ist-Versteigerungsgrundsätzen jedoch abgesehen werden.

Nummer 17

Aufhebung der Vereinfachungsregelung des § 44 Abs. 3 UStDV

Der Bundesrat schlägt vor, die in § 44 Abs. 3 UStDV verankerte Vereinfachungsregelung bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs aufzuheben. Betroffen sind Fälle, in denen die ursprünglich abzugsfähige Vorsteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat.

Selbst wenn – wie in der Begründung dargelegt – die Berichtigungsbeträge jährlich ermittelt werden müssen, stellt doch jede förmliche Vorsteuerkorrektur sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung Aufwand dar. Mit der Vereinfachungsregelung können jährlich wiederkehrende bzw. ggf. unterjährig vorzunehmende Korrekturen vermieden werden.

Petitum:

Die Vereinfachungsregelung sollte beibehalten werden.

Artikel 7 **Änderung des Bewertungsgesetzes**

zu Nummer 2:

Einführung eines Feststellungsverfahrens für betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer, neu gefasster Absatz 2 von § 153 BewG

Die Neuregelung stellt eine Klarstellung dar, dass nicht der Erbbaurechtsverpflichtete, sondern der Erbbauberechtigte im Besteuerungsverfahren erklärungs-pflichtig ist. Diese Maßnahme ist im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit für den Erbbaurechtsverpflichteten zu begrüßen.

Artikel 9 **Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

Verdopplung der für Anzeigen geltenden Bagatellgrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro, § 1 Abs. 4 Nr. 2, § 2 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 ErbStDV

Die einheitliche Anhebung der Bagatellgrenze in § 1 Abs. 4 Nr. 2, § 2 S. 2 und § 3 Abs. 3 S. 2 ErbStDV-E (Art. 9 des Gesetzentwurfs) von jeweils 5.000 auf 10.000 Euro ist eine wichtige und begrüßenswerte Maßnahme zur Entbürokratisierung. Es ist auch von der Sache her geboten, zu einer einheitlichen Anhebung der Grenzen zu kommen. Zu Recht lehnt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 19) unter Hinweis auf die Reduzierung des bürokratischen Aufwands und damit ganz im Sinne des Koalitionsvertrages die vom Bundesrat angeregte Streichung des Art. 9 ab.

Petitum:

Die vorgesehene Anhebung der Bagatellgrenze sollte gesetzlich umgesetzt werden.

Artikel 12 Änderung des Zerlegungsgesetzes

zu Nummer 1:

Elektronische Abgabe der Erklärung der Zerlegung der Körperschaftsteuer, § 6 Abs. 7 Zerlegungsgesetz

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Zerlegungserklärung ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die Details der künftigen elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuerzerlegungserklärung noch nicht vorliegen. Diese Details sollten zeitnah geregelt bzw. veröffentlicht werden.

Auch ist zu begrüßen, dass eine Billigkeitsregelung dergestalt vorgesehen ist, dass die Zerlegungserklärung auch weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt eingereicht werden kann, wenn eine sog. unbillige Härte vorliegt. Allerdings wird nicht hinreichend konkretisiert, wann die Voraussetzung gegeben ist, dass dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, während eines Übergangszeitraums, konkret dem Veranlagungsjahr 2011, generell noch die Abgabe der Körperschaftsteuerzerlegungserklärung in Papierform zu akzeptieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir darüber hinaus eine weitere bürokratische Belastung für die Unternehmen nach § 6 Abs. 7 Zerlegungsgesetz (ZerlG) ansprechen, der die Abgabe der Erklärung auf amtlichem Vordruck verlangt. Die Finanzverwaltung hat einen Vordruck für der Zerlegung entwickelt, zu dem als Anlagen die Vordrucke „KSt 3, 4, 5 Z“ gehören, auf deren Abgabe die Finanzbehörden bestehen. Auf diesen Anlagen soll die Körperschaftsteuer auf die Gemeinden zerlegt werden. Für diese bürokratische Belastung fehlt sowohl die Rechtsgrundlage als auch die Notwendigkeit. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer hat auf die Bundesländer zu erfolgen und nicht auf die Gemeinden (§ 2 Abs. 1 ZerlG). Die Gemeinden erhalten Anteile an der Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 5 GG), der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG) sowie der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Art. 106 Abs. 6 GG) aber nicht an der Körperschaftsteuer (Art. 106 Abs. 3 S. 1f. GG). Die §§ 28 bis 31 und § 33 Gewerbesteuergesetz, wonach eine Zerlegung auf Gemeinden zu erfolgen hat, sind daher nur "entsprechend" anzuwenden (§ 2 Abs. 1 S. 2 ZerlG).

§ 6 Abs. 7 ZerlG verlangt zwar die Abgabe der Erklärung auf amtlichem Vordruck. Es folgt aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG), dass den Steuerpflichtigen nicht mittels eines Vordrucks von der Verwaltung eine Mitwirkungspflicht auferlegt werden kann, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. "Vordruckrecht", bei dem Pflichten aus dem Wortlaut des Vordrucks abgeleitet werden, existiert nicht. Eine Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über Steuerstatistiken. Aus Vereinfachungsgründen sollte daher die Zerlegung auf Länderebene beschränkt werden. Dadurch würde ein kleiner Schritt Richtung "Bürokratieabbau" getan. Denn es können nicht einfach die Werte aus der Gewerbesteuer übernommen werden, weil die Zerlegung der Körperschaftsteuer auch die Ergebnisse aus Tochterpersonengesellschaften umfassen muss, die bei der Gewerbesteuer eliminiert werden (§ 9 Nr. 2 GewStG).

Petitum:

§ 6 Abs. 7 S. 1 Zerlegungsgesetz sollte daher um den Zusatz "auf die Bundesländer" ergänzt werden und würde danach wie folgt lauten: „Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer *"auf die Bundesländer"* nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübermittlung zu übermitteln.“

B. Flankierende Maßnahmen

Die angekündigten flankierenden Maßnahmen werden von der gewerblichen Wirtschaft unterstützt. Allerdings erwartet die gewerbliche Wirtschaft, dass die konkrete Umsetzung – anders als im Fall der E-Bilanz – tatsächlich mit einer Bürokratieentlastung für die Unternehmen verbunden ist und rasch in Angriff genommen wird.

Zu folgenden angekündigten aus unserer Sicht besonders wichtigen Maßnahmen möchten wir noch Folgendes anmerken:

Bereitstellung einer elektronisch vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer

In diesem Kontext verweist der Gesetzentwurf zunächst auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab dem Jahr 2012. Hier gilt es darauf hinzuweisen, dass

die gesetzgeberische Grundentscheidung für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte bereits 2008 getroffen wurde und es jetzt um die entsprechende Umsetzung der Verfahren bis zum 1. Januar 2012 geht.

Was die Einführung einer elektronisch vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer angeht, findet dies die ausdrückliche Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft.

Diese Unterstützung ist gleichzeitig mit der Erwartung verbunden, dass hiermit auch der Bürokratieaufwand der Unternehmen gemindert wird. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die elektronische vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung stehen wird, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge

Dieses Ziel ist im Gesetzentwurf als Programmsatz formuliert. Das Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge wird von der deutschen gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich unterstützt.

Allerdings fehlt hier jegliche konkrete Unterlegung zum Erreichen dieses Ziels in der Form konkreter Maßnahmen.

Anwenderfreundliche Gestaltung von Steuerklärungsvordrucken

In allgemeiner Form formuliert der Gesetzentwurf das Ziel einer anwenderfreundlicheren Gestaltung von Steuerklärungsvordrucken und Erläuterungsblättern. Dieses Ziel wird von der Breite der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich unterstützt.

Konkret wird im Gesetzentwurf aber einzig die Neuregelung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bzw. die Straffung des bisherigen Antragsformulars und die Beseitigung des Vordrucks "Anlage Kind" genannt.

Auch wenn diese Maßnahme ausdrücklich zu begrüßen ist, bleibt offen, in welchen anderen Bereichen Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungsblätter tatsächlich anwenderfreundlich gestaltet werden sollen.

Zeitnahe Betriebsprüfung

Im Gesetzentwurf wird angekündigt, in der Betriebsprüfungsanordnung das Institut der "Zeitnahen Betriebsprüfung" erstmals für Unternehmen und Steuerverwaltung zu definieren und einen bundeseinheitlichen Standard zu formulieren.

Das Institut der "Zeitnahen Betriebsprüfung" wird von der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich unterstützt. Allerdings sehen wir es für erforderlich an, dass auch die reguläre Betriebsprüfung nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung beschleunigt wird und hierzu die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Abgabenordnung angepasst werden.

Petitum:

Zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen außerhalb des Instituts der zeitnahen Betriebsprüfung sollte eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen (§ 147 Abs. 3 AO) sowie eine Verkürzung der Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO) und eine Verkürzung der Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 AO) erfolgen.

Erleichterung der Nachweispflichten bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der Gesetzentwurf kündigt an, eine Neuregelung der Nachweisregelung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen mit dem Ziel der Verschlankung und Erleichterung der Nachweispflichten zu entwickeln. Dieses Vorhaben wird von der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich unterstützt.

Wichtig ist, dass die Nachweisanforderungen für die Unternehmen handhabbar sind und nicht zu unnötigen Bürokratielasten führen.

Darüber hinaus sollte der unionsrechtlich gebotene Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen im deutschen Recht kodifiziert werden.

Die Anforderungen an innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen haben angesichts der erheblichen Umsatzvolumen mit ausländischen Kunden besondere Bedeutung für die Wirtschaft. Das EuGH-Urteil vom 21. Februar 2008 in der Rechtssache C-271/06 „Netto Supermarkt“ markiert einen steuerrechtlichen Wendepunkt zum umsatzsteuerlichen Vertrauensschutz im Falle von Fremdmanipulationen. Mit dem Urteil steht nun unzweifelhaft fest, dass der Unternehmer, der bei Ausfuhrlieferungen die zumutbare Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Abwicklung des Geschäfts hat walten lassen, schon aus europarechtlichen Gründen auch dann die Steuerfreiheit genießt, wenn sich später auf Grund von Ermittlungen der Zoll- oder Finanzbehörden herausstellt, dass der Abnehmer falsche Angaben gemacht oder Ausfuhrnachweise gefälscht hat (siehe auch das Gutachten von Prof. Dr. Johannes Dietlein / Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen: "Grundlagen und Reichweite des Vertrauensschutzes bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, 2010). Die Konsequenzen aus diesem Urteil müssen nun materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, bei einer Umsetzung des EuGH-Urteils die rechtlichen Einschränkungen und Anforderungen an Nachweise anzupassen und die Gewährung von Vertrauensschutz hinreichend zu berücksichtigen.

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft unterstützt das Ziel und Zeitplan für eine entsprechende Neuregelung der Nachweisregelung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und bietet hierfür selbstverständlich gerne ihre konstruktive Mitwirkung an.

Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften

Die im Rahmen des Gesetzentwurfs in Aussicht gestellte stärkere Harmonisierung von steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften ist eine langjährige Forderung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, um die Lohn- und Gehaltsabrechnung in den Unternehmen von unnötigen Bürokratielasten zu befreien. Bis auf die Ankündigung eines Sachstandsberichts der Bundesregierung fehlt es allerdings an konkreten Maßnahmen, obgleich Vorschläge der Wirtschaft seit längerem auf dem Tisch liegen – so zuletzt in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes.

setzes 2010. Während im Lohnsteuerrecht das Zuflussprinzip (§ 11 EStG) gilt, sind die Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger nach dem Entstehungs- bzw. Anspruchsprinzip (§ 22 SGB IV) zu errechnen. Nach dem steuerlichen Zuflussprinzip entsteht die Steuerschuld, wenn das Arbeitsentgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Nach dem Entstehungsprinzip werden Beiträge in dem Zeitpunkt geschuldet, in dem der Beschäftigte einen Anspruch auf Arbeitsentgelt erzielt. In der betrieblichen Praxis sorgt dieses Auseinanderfallen von Steuer- und Sozialversicherungsrecht immer wieder für Rechtsunsicherheiten und erheblichen bürokratischen Aufwand. Eine stärkere Harmonisierung ist daher hier und in vielen weiteren Fällen dringend erforderlich.

Aus gegebenem Anlass wollen wir nachstehend noch folgende weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen anregen:

Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags § 7g EStG

Ein deutlicher Vereinfachungseffekt für die Wirtschaft wäre auch mit einer weitergehenden Flexibilisierung bzw. Vereinfachung in der Abwicklung von § 7g EStG zu erreichen. Grundsätzlich bietet § 7g EStG für kleine und mittlere Unternehmen eine sinnvolle Finanzierungserleichterung. In der betrieblichen Praxis stößt die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags § 7g EStG indes auf Schwierigkeiten, da nur die Investition in ein – ein bis zu drei Jahre im Voraus der Funktion nach zu benennendes – Wirtschaftsgut begünstigt ist. Nachträgliche Änderungen der Investitionsplanung sind mithin nicht möglich. Deshalb sollte aus Vereinfachungsgründen auf das bürokratische Vorabbenennungserfordernis in § 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG verzichtet werden. Der Unternehmer sollte nicht mehr die Gegenstände, sondern nur noch den Gesamtbetrag benennen müssen, den er investieren wird.

Mit der Vereinfachung bliebe den Betrieben einiger Aufwand erspart, da die streitanfällige Vorabbenennung der konkreten Investition nebst voraussichtlichem Kaufpreis entfällt. Aber auch die Finanzverwaltung hätte Vorteile, da sie nicht mehr prüfen müsste, ob die benannte und die tatsächlich durchgeführte Investition der Funktion und dem Kaufpreis nach übereinstimmen, sondern nur noch, ob die Gesamtsumme investiert wurde. Die rückwirkende verwaltungsaufwändige Änderung von Bescheiden, die selbst wegen Kleinbeträgen aufgrund Preisänderungen durchzuführen ist, entfielen dadurch. Da der Steuerbescheid auch Grundlage für außersteuerliche Förde-

rungen ist (z. B. Elterngeld, BAföG), entstehen auch weniger Folgeänderungen. Steuerliche Mindereinnahmen entstehen durch den Vereinfachungsvorschlag nicht. Denn wenn der Unternehmer in aufwändiger und vollständiger Weise alle anzuschaffenden Wirtschaftsgüter genau mit Funktion und Kaufpreis benennt, erhält er bereits heute für sämtliche Investitionen die Förderung nach § 7g EStG. Diesen Effekt soll er künftig also nicht in höherem Maße, aber deutlich einfacher erhalten.

Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer für weitere steuerliche Verfahren und im Konzern

Über den Gesetzentwurf hinaus wird zudem eine Regelung zur weiteren Nutzung einer einmal erhobenen Steuer-Identifikationsnummer für weitere steuerliche Verfahren sowie zur Verwendung innerhalb eines Konzerns vorgeschlagen.

a) Weitere Verwendung einer bereits erhobenen Steuer-Identifikationsnummer

Die Erhebung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ist bereits für verschiedene Verfahren, wie beispielsweise für Rentenbezugsmitteilungen, für die Mitteilungen zu Riester-Renten und für Freistellungsaufträge, vorgesehen. Seitens der Politik und der Finanzverwaltung wird außerdem eine immer weiter gehende Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer in elektronischen Verfahren angestrebt. Dabei wäre es sinnvoll, die Steuer-Identifikationsnummer nicht für jedes Verfahren erneut erheben zu müssen. Dadurch könnte unnötiger finanzieller und personeller Aufwand für Unternehmen und Bürger vermieden werden. Die Zulässigkeit der Verwendung einer einmal erhobenen Steuer-Identifikationsnummer für weitere steuerliche Verfahren ist aber nach der aktuellen Rechtslage nicht sicher zu bejahen. Zwar lässt sich der Vorschrift des § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AO entnehmen, dass eine entsprechende Verwendung zulässig ist. Auch der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 kann diese Intention des Gesetzgebers entnommen werden (vgl. BT-Drs. 17/2249 vom 21.06.2010, S. 59/60, Begründung zu § 44a Abs. 2a Satz 8 EStG). Jedoch darf die Steuer-Identifikationsnummer gemäß § 22a Abs. 2 (Satz 9) EStG nur verwendet werden, soweit es für die *konkrete* Datenübermittlung nach Abs. 1 erforderlich ist. Weitere Übermittlungspflichten nach dem Einkommensteuergesetz verweisen ebenfalls auf diese Vorschrift. Hinzu kommt, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgabe nach § 50f EStG bußgeldbewehrt ist. Für die Adressaten der Norm ist damit nicht klar, ob die Verwendung einer einmal nach

§ 22a Abs. 2 EStG erhobenen Steuer-Identifikationsnummer für weitere steuerliche Verfahren zulässig ist.

Petitum:

Wir regen an, § 22a Abs. 2 Satz 9 EStG sowie § 50f Abs. 1 Nr. 2 EStG zu streichen. Stattdessen sollte ein Verweis auf die Beachtung der Vorgaben des § 139b AO aufgenommen werden. Damit wäre die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes gewährleistet.

Vorschlag § 22a Abs. 2 Satz 9 EStG:

„Der Mitteilungspflichtige hat bei der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer die Vorgaben des § 139b Abs. 2 AO zu beachten.“

Ein § 50f Abs. 1 Nr. 2 EStG entsprechender Bußgeldtatbestand wäre ebenfalls in die Abgabenordnung aufzunehmen.

b) Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch andere Konzernunternehmen

Nach § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO ist die Erhebung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch nicht-öffentliche Stellen lediglich zulässig, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Diese strenge Zweckbindung wird weiter betont durch die Festlegung, dass sie weder durch Vertragsbestimmungen noch durch Einwilligungserklärungen umgangen werden kann. Unbeantwortet lässt das Gesetz hingegen die Frage, ob die Nutzung einer durch ein Unternehmen erhobenen Identifikationsnummer durch weitere Unternehmen des Konzernverbundes zulässig ist, soweit diesen ebenfalls Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung obliegen. Eine entsprechende Klarstellung ist insbesondere für die Versicherungswirtschaft relevant, weil aufgrund des versicherungsspezifischen Spartenrennungsgrundsatzes (vgl. § 8 Abs. 1a VAG) bestimmte Versicherungssparten in rechtlich getrennten Unternehmen geführt werden müssen und deswegen oft mehrere Unternehmen einer Versicherungsgruppe mitteilungs pflichtig sind.

Das Bundesfinanzministerium hat zwar im Januar 2011 gegenüber dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bestätigt, dass die von einem Konzernunternehmen für steuerliche Übermittlungsverfahren erhobene Steuer-Identifikationsnummer auch von einem anderen Konzernunternehmen für Übermittlungsverfahren nach § 10 Abs. 2a EStG (elektronische Übermittlung von Beiträgen zu Basisrentenverträgen, Riester-Renten und Krankenversicherungen) genutzt werden kann, wenn bestimmte Sicherstellungen zum Zugriff und zu den Verwendungszwecken getroffen werden. Ob aber ein Gericht oder eine Datenschutzbehörde diese Einschätzung teilt, lässt sich wegen der beschriebenen Unsicherheiten schwer einschätzen. Aus diesem Grund sollte die Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer für weitere Mitteilungsverfahren anderer Konzernunternehmen ausdrücklich ermöglicht werden.

Petitum:

Wir regen an, die Möglichkeit der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch andere Konzernunternehmen für die nach § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO vorgesehenen Fälle klar zu regeln.

Wir schlagen daher vor, zwischen den Sätzen 2 und 3 des § 139b Abs. 2 AO folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Nicht öffentliche Stellen dürfen die Identifikationsnummer einem anderen Unternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 Aktiengesetzes zur Verfügung stellen, wenn und soweit dieses berechtigt ist, die Identifikationsnummer gemäß Satz 2 Nr. 1 zu erheben und zu verwenden.“

Erweiterung des Inlandsbegriff nach § 1 Abs. 2 UStG für Offshore-Windparks in der AWZ

Bei dem Bau und dem Betrieb von Offshore-Windparks in der sog. Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ergeben sich erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendbarkeit des deutschen Umsatzsteuerrechts, da die AWZ gem. § 1 Abs. 2 UStG nicht zum Steuergebiet gehört. Für die Errichtung der Windparks werden häufig komplexe Leistungen bezogen, deren Schwerpunkt und damit auch deren umsatzsteuerlicher Leistungsort nicht eindeutig bestimmbar sind. Je nachdem,

ob der Leistungsbezug schwerpunktmäßig als grundstücksbezogen beurteilt wird, liegt der Leistungsort in der AWZ (Ausland) oder am Sitz des Empfängerunternehmens (Inland). Zur Vermeidung eigener Umsatzsteuerrisiken stellen leistende Unternehmen ihre Rechnungen im Zweifelsfall mit Umsatzsteuer aus. Bei abweichender Leistungsortbestimmung durch eine spätere Betriebsprüfung tragen die Betreiber der Windparks als Leistungsempfänger folglich das Risiko einer nachträglichen Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs (einschließlich Verzinsung gem. § 233a AO).

Die vorstehende Problematik könnte durch eine Erweiterung des umsatzsteuerlichen Inlandsbegriffs in § 1 Abs. 2 UStG vermieden werden, indem das Inland auf den „der BRD zustehenden Anteil am Festlandssockel, soweit er der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient“ ausgedehnt wird. Damit würde jede Lieferung und sonstige Leistung, welche im Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks in der AWZ steht, als im Inland ausgeführt angesehen und demnach nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar sein.

Verdopplung der Grenze in der Kleinbetragsregelung

Wir schlagen als weitere flankierende Maßnahme die Verdopplung der Grenze der Kleinbetragsregelung in § 33 Satz 1 UStDV auf 300 Euro vor. Damit wäre für mehr betrieblich veranlasste Umsätze nur noch ein vereinfachter Rechnungsbeleg erforderlich. Durch die Verdopplung der Kleinbetragsregelung könnte somit ein effektiver Beitrag zur Steuervereinfachung innerhalb der Rechnungsstellung geleistet werden, ohne dass es hierbei zu Steuerausfällen kommen würde. Bürokratische Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge könnten hierdurch steuerneutral abgebaut werden. Insbesondere die Wirtschaft würde durch diese Maßnahme steuerlich entlastet und deren Bürokratiekosten weiter gemindert werden.

Seit der letztmaligen Erhöhung der Kleinbetragsregelung zum 1. Januar 2007 durch das erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 26. August 2006 haben sich Güter und Dienstleistungen zum Teil erheblich verteuert. Dem mit der Kleinbetragsregelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nicht mehr ausreichend Rechnung getragen. Gerade bei Umsätzen von bis zu 300 Euro handelt es sich üblicherweise um in kurzer Zeitfolge vorkommende Barumsätze. Hier ist die Erteilung mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar. Eine Anpassung der

Kleinbetragsregelung an das aktuelle Preisniveau ist daher unerlässlich, um die Reichweite der Kleinbetragsregelung und den Umfang des Vereinfachungseffekts zu erhalten.

Eine Verdopplung der Kleinbetragsregelung ist auch europarechtlich zulässig. Gemäß der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften sind ab 2013 ausdrücklich bis zu einem Betrag in Höhe von 400 Euro vereinfachte Rechnungen möglich. Damit wird die bisherige Regelung des Art. 238 Absatz 1 a) MwStSystRL, die lediglich von einem "geringfügigen" Betrag spricht, konkretisiert.

Petition:

Wir regen an, in das Steuervereinfachungsgesetz eine die Wirtschaft von Bürokratieaufwand entlastende, steuerneutral mögliche Verdopplung der Kleinbetragsgrenze aufzunehmen.